

# Beantragung Führungszeugnis für den chinesischen Rechtsgebrauch

1. Formular ausdrucken und ausfüllen

2. Beglaubigung durch die deutsche  
Auslandsvertretung auf dem  
Formular

Deutsche  
Auslandsvertretung

3. Übersendung des Antragsformulars  
**und** des Begleitschreibens an das  
Bundesamt für Justiz durch die  
Antrag stellende Person

4. Anfertigung des  
Führungszeugnisses durch das  
Bundesamt für Justiz. Von dort  
automatische Übersendung an das  
Bundesverwaltungsamt (BVA) zur  
Endbeglaubigung. BVA übersendet  
endbeglaubigtes Führungszeugnis  
an die angegebene deutsche  
Anschrift

Bundesamt  
für Justiz  
---  
Bundes-  
verwaltungsamt

5. Vorlage des endbeglaubigten  
Führungszeugnisses zum Anbringen  
des Legalisationsvermerks durch  
chinesische(s) Botschaft /  
Generalkonsulat in Deutschland

Chinesische  
Auslandsvertretung  
in Deutschland

## Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

## Hinweise Beantragung Führungszeugnis

1. Der Antrag muss die vollständigen Personendaten (insbesondere den aktuellen Familiennamen sowie einen ggf. abweichenden Geburtsnamen) enthalten und von der Antrag stellenden Person persönlich unterschrieben sein.  
Antragsberechtigt ist jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat bzw. deren gesetzliche Vertreter.
2. Bei Privatführungszeugnissen ist die aktuelle chinesische Wohnanschrift in Pinyin anzugeben.  
Personendaten und Unterschrift müssen amtlich bestätigt sein. Diese erfolgt durch die zuständige deutsche Botschaft/das deutsche Generalkonsulat. Die Gebühr beträgt 34,07 €, zu zahlen in RMB in bar bei der dt. Auslandsvertretung. Die Zahlung mit Kreditkarte in Euro (ausschließlich Master- oder Visacard, jeweils für den internationalen Zahlungsverkehr freigeschaltet) ist grds. möglich aber störungsanfällig.  
Zusätzlich muss die Gebühr für die Ausstellung des Führungszeugnisses in Höhe von 13 € vorab an das Bundesamt für Justiz überwiesen werden, Bankdaten s. Antragsformular.
3. Der Antrag mit der amtlichen Bestätigung muss dem Bundesamt für Justiz **im Original** vorgelegt werden. Die Bearbeitung von per Fax oder E-Mail eingereichten Anträgen ist nicht möglich

**ACHTUNG:** Die deutsche Auslandsvertretung beglaubigt das Antragsformular. Für alles Weitere (inklusive der Übersendung des Antrags nach Deutschland) ist die Antrag stellende Person selbst verantwortlich!

4. Soll das Führungszeugnis in China verwendet werden (z.B. zur Beantragung eines Visums/Aufenthaltstitels) muss als nächster Schritt noch eine **Endbeglaubigung** durch das Bundesverwaltungsamt eingeholt werden (Gebühr des Bundesverwaltungsamts hierfür: 14,27 € zahlbar per Nachnahme). Hierfür verfassen Sie ein formloses Schreiben und geben folgende Punkte an:
  - Angabe in welchem Land das Führungszeugnis verwendet werden soll und Hinweis auf die Notwendigkeit einer Endbeglaubigung für China,
  - Deutsche Adresse (kann auch von Verwandten, Bekannten oder einer Relocationfirma/Visaagentur sein) sowie
  - Bitte, dass das endbeglaubigte Führungszeugnis vom Bundesverwaltungsamt an die genannte Adresse in Deutschland geschickt wird.Legen Sie dieses Schreiben dem Antragsformular für das Führungszeugnis bei und senden Sie beide Dokumente per Post an das Bundesamt für Justiz.

5. Abschließend muss das endbeglaubigte Führungszeugnis durch die Antragstellende Person oder eine bevollmächtigte dritte Person noch einer chinesischen Auslandsvertretung in Deutschland zur **Legalisation** vorgelegt werden (chinesische Behörden in China oder deutsche Auslandsvertretungen in China können dies NICHT tun). Hinweise zum einschlägigen Verfahren s. Webseite der chinesischen Botschaft in Berlin <http://de.china-embassy.org/det/lsw/t1350628.htm>

**ACHTUNG:** Das legalisierte Führungszeugnis ist bis zu sechs Monate nach Ausstellung für den Rechtsgebrauch in China verwendbar.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die deutschen Auslandsvertretungen keine Kopiebeglaubigungen von Führungszeugnissen vornehmen können.